



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) **für die Kindertagesstätten der Stadt Bergen**

§ 1

Begriff und Auftrag der städt. Kindertagesstätten

1. Kindertagesstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Tageseinrichtungen der Stadt Bergen, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach öffentlichem Recht.
2. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Die Arbeit in den städt. Kindertagesstätten orientiert sich an § 2 und § 3 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2

Auftrag der Kindertageseinrichtungen lt. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII:

1. In den Krippen, Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
2. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

§ 3

Gliederung der Kindertagesstätten und ihre Zweckbestimmung

Die Kindertagesstätten gliedern sich in

- a) Krippen für Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum dritten Lebensjahr

- b) Kindergarten für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres oder altersübergreifend bis zur Einschulung
- c) Schulkinderbetreuung von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschule.

§ 4

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, der Elternvertreter und des Kindertagesstättenbeirats

1. Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von wesentlicher Bedeutung.
Die regelmäßige Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Elternabenden und anderen Veranstaltungen der Einrichtungen wird aus diesem Grund vorausgesetzt.
Nach Vereinbarung stehen die Leitung der Kindertagesstätte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Erziehungsberechtigten für Gespräche zur Verfügung.
2. Es werden Elternvertretungen sowie ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Einzelheiten zur Arbeit dieser Gremien sind in den dafür geltenden Richtlinien geregelt.

§ 5

Aufnahmeverfahren

1. Grundsätzlich steht die Kindertageseinrichtung allen Kindern offen, unabhängig von ihrer kulturellen, sozialen, nationalen und konfessionellen Zugehörigkeit oder ihrer individuellen Weltanschauung.
Über die Aufnahme entscheidet der Träger eigenverantwortlich.

Vordringlich sind Kinder zu berücksichtigen, die ihren Wohnort im Umfeld der Kindertagesstätte haben und deren Aufnahme aus sozialen und pädagogischen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres).

Ausnahmen können sich ergeben durch:

- Vorhandene freie Plätze
- Freiwerdende Plätze aufgrund vorzeitiger Abmeldung
- Neuinbetriebnahme einer Gruppe oder Einrichtung
- Sonstige Gründe

Die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der Bestimmungen der Niedersächsischen Heimrichtlinien bzw. der

entsprechenden Ausführungen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

2. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Stadt Bergen wird nicht vor Geburt des Kindes in der jeweiligen Einrichtung entgegen genommen.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
4. Vor einem Wechsel von einer Kindertagesstätte der Stadt Bergen in eine andere Kindertagesstätte der Stadt oder in die Schulkinderbetreuung ist ein neuer Antrag zu stellen.
5. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Bergen, vertreten durch die Leiterin der Kindertagesstätte, wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

1. Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als fünf Tage sein und muss der Leitung am ersten Tag des Besuchs vorgelegt werden.
Sofern das Kind gegen Wundstarrkrampf und Hepatitis - B geimpft ist, ist die Impfbescheinigung ebenfalls vorzulegen.
2. In der Kindertagesstätte können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen die Einrichtung für die Dauer der Krankheit nicht besuchen.
3. Bei einer Erkrankung des Kindes muss die Einrichtung schnellstmöglich informiert werden. Es sollten Angaben über die Art der Krankheit sowie über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit gemacht werden.
Auch beim Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.
4. Besonders bei Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Läuse, Krätze etc.) eines Kindes ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.
Für die Dauer einer solchen Infektionskrankheit darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, muss ein ärztliches Attest (Bescheinigung) vorgelegt werden.
5. In den Kindertagesstätten werden nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten ärztliche Vorsorgeuntersuchungen des Gesundheitsamtes durchgeführt.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

- | | | |
|--|---|---------------------------------|
| 1. <u>Kindertagesstätte Neuer Weg:</u>
-Neuer Weg 8- | Vormittagsgruppe | 08.00 – 12.00 Uhr |
| | Vormittags incl.
Mittagessen | 08.00 – 13.00 Uhr |
| | Nachmittagsgruppe | 13.00 – 17.00 Uhr |
| | Nachmittags incl.
Mittagessen | 12.00 – 17.00 Uhr |
| | Ganztagsgruppe | 08.00 – 16.00 Uhr |
| | <u>Krippe</u>
-Neuer Weg 5- | Vormittagsgruppe |
| Vormittags incl.
Mittagessen | | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Ganztagsgruppe | | 08.00 – 16.00 Uhr |
| | | |
| 2. <u>Kindergarten Lukenstraße</u>
-Lukenstraße 8- | Vormittagsgruppe | 08.00 – 12.00 Uhr/
14.00 Uhr |
| 3. <u>Kindertagesstätte Sülze:</u>
-Buhrnstr. 11- | Vormittagsgruppe | 08.00 – 12.00 Uhr |
| | Ganztagsgruppe | 08.00 – 16.00 Uhr |
| | Krippengruppe | 08.00 – 14.00 Uhr/
16.00 Uhr |
| 4. <u>Kindergarten Eversen:</u>
-Beutzer Weg 2- | Vormittagsgruppe | 08.00 – 12.00 Uhr |
| 5. <u>Kindergarten Offen:</u>
-Alte Str. 10- | Vormittagsgruppe | 08.00 – 12.00 Uhr |
| 6. <u>Schulkinderbetreuung:</u>
-Sülzweg 15- | Mo-Do in der Schulzeit | 15.45 – 17.00 Uhr |
| | Fr. in der Schulzeit | 12.45 – 16.00 Uhr |
| | Ferienbetreuung | 07.30 – 17.00 Uhr |
| | Fr in den Ferien | 07.30 – 16.00 Uhr |
| 7. <u>Schulkinderbetreuung Sülze</u>
- Dahlbrücke 1 - | zurzeit Mo-Do in der Schulzeit
bis maximal 15.30 Uhr | |

Über diese Öffnungszeiten hinaus wird ein Früh- und Spätdienst angeboten. Beginn und Ende werden vom Träger für jede Einrichtung individuell festgesetzt.
Die Verweildauer der Kinder darf grundsätzlich neun Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Für die Benutzung von Früh- und Spätdienst bedarf es einer gesonderten Anmeldung.

§ 8

Mittagsmahlzeiten

Mittagsmahlzeiten werden in den Kindertagesstätten Neuer Weg und Sülze, sowie im Kindergarten Lukenstraße angeboten. Auch die Kinder, die die Kindertagesstätte Neuer Weg halbtags besuchen, haben die Möglichkeit, am Mittagessen in der Kindertagesstätte teilzunehmen.

§ 9

Schließungen

1. Während der Sommerferien sind die Einrichtungen nach Absprache mit dem Kindertagesstättenbeirat für die Dauer von drei bis vier Wochen geschlossen.
2. Sonstige Schließungen erfolgen ebenfalls in Absprache mit dem Kindertagesstättenbeirat.
3. Über die Schließungszeiten werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

§ 10

Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes auf dem Grundstück und endet mit dem Verlassen der Kindertagesstätte.
2. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen.
Wird diese Aufgabe von den Erziehungsberechtigten an andere Personen übertragen, so ist die Kindertagesstätte mündlich oder schriftlich davon zu unterrichten. Kindern unter 14 Jahren ist das Abholen nicht gestattet.
3. Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.
Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht Unfallversicherungsschutz, weitergehende Haftung entfällt.
4. Ereignet sich auf dem Weg zur/von der Kindertagesstätte oder während der Betreuungszeit ein Unfall, so sind die Erziehungsberechtigten und die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren.
5. Im Ausnahmefall können Kinder, die mindestens das dritte Lebensjahr vollendet haben, vorübergehend in der Kindertagesstätte aufgenommen werden.
Ein Besuch der Kindertagesstätte kann jedoch nur nach vorheriger Absprache und Anmeldung bei der Leiterin erfolgen.

§ 11

Abmeldung, Kündigung

1. Die Abmeldung eines Kindes kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
In den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres sind Abmeldungen jedoch grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.
2. Die schriftliche Abmeldung ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte vorzulegen.
3. Der Betreuungsvertrag endet bei Kindergartenkindern automatisch mit der Einschulung. In diesem Fall bedarf es keiner schriftlichen Kündigung. Gleiches gilt für den Betreuungsvertrag für die Schulkinderbetreuung, der automatisch mit dem Verlassen der Grundschule endet.
4. Die Stadt Bergen kann das Betreuungsverhältnis aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen:
 - Längerfristiges oder/und häufiges Fehlen des Kindes (ohne Benachrichtigung), fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit,
 - Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Mitarbeitern,
 - aus Gründen, die eine weitergehende oder andere pädagogische Betreuung des Kindes erfordern,
 - bei Nichtzahlung der Elternbeiträge.
5. Eine fristlose Kündigung aus besonders schwerwiegenden Gründen bleibt vorbehalten.

§ 12

Schlussvorschriften

Die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind den Erziehungsberechtigten mit dem Betreuungsvertrag spätestens bei der Aufnahme eines Kindes auszuhändigen. Durch Unterschrift unter den Betreuungsvertrag werden die AVB anerkannt.

Die AVB treten mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft.
Von diesem Zeitpunkt an werden die AVB vom 04.06.2012 außer Kraft gesetzt.

Bergen, den 22.01.2018

gez. Prokop

Rainer Prokop
Bürgermeister